



GZ 06/02 2015/7767

Herrn  
Dr. Christoph KOPECKY  
Rechtsanwalt  
Nibelungengasse 1-3/8  
1010 Wien

**PERSÖNLICH**

Wien, am 17. November 2015

Betrifft: Ihre Anfrage vom 04.11.2015

Sehr geehrter Herr Kollege!

Es entspricht der ständigen Judikatur der OBDK, dass der Rechtsanwalt den Einwand der Verjährung bei der Geltendmachung von übernommenen Verpflichtungen aus standesrechtlichen Gründen nicht erheben darf.

Sehr wohl ist es jedoch zulässig, zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen Verjährung einzuwenden. Wenn die Berufshaftpflichtversicherung ausdrücklich die Weisung erteilt, Verjährung einzuwenden, ist dieser Auftrag zu befolgen. Ein gegenteiliges Verhalten wäre als Obliegenheitsverletzung gegenüber der Haftpflichtversicherung zu werten.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung  
Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien  
Abt. VII



DIE WIENER  
RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE

Dr. Elisabeth RECH  
Vizepräsidentin  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung: